



Geschäftsordnung Sportausschuss

Hessischer Squash Verband e.V.
squash
in Hessen

Stand: 12.05.2007

§ 1 Zusammensetzung

Der Sportausschuss entscheidet in der Besetzung mit 3 Mitgliedern:

Vorsitzender: Sportwart

1. Beisitzer ist der HSQV-Jugendwart,
2. Beisitzer ist der HSQV-Vizepräsident

Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes rücken folgende Ersatzmitglieder in folgender Reihenfolge nach:

- 1) HSQV-Seniorenwart und 2) Stellvertretender HSQV-Jugendwart

Bei späteren Entscheidungen, bei denen ein Ersatzmitglied mitwirken muss, ist die Reihenfolge alternierend.

Ein ordentliches Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung des Sportausschusses dann nicht teilnehmen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Gremium, dem es selbst angehört, betroffen ist.

Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen kein Mitglied des Sportausschusses sein. Sollte ein Mitglied des Sportausschusses zugleich der Klassenleiter sein, wird er abwechselnd durch eines der Ersatzmitglieder ersetzt. Betrifft das den Sportwart, dann wird der Vorsitz vom 1. Beisitzer übernommen.

§ 3 Entscheidungen

Der Sportausschuss hat innerhalb von 14 Tagen abschließend zu entscheiden, falls die Ligaordnung keine anderen Fristen vorsieht. Der Sportausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Eine mündliche Verhandlung kann vom Vorsitzenden anberaumt werden. Ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung besteht aber für die betroffenen Parteien nicht. Der Beschluss kann den betroffenen Parteien per E-Mail übermittelt werden. Eine Unterschrift der Mitglieder des Sportausschusses ist nicht erforderlich.

§ 4 Beschlussfassung

Der Sportausschuss entscheidet aufgrund Mehrheitsbeschlusses. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 10 Fristwahrung

Zur Fristwahrung ist der Poststempel, bzw. das Datum des Sendeprotokolls maßgebend.

§ 4 Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.